

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 29. Februar 2024	Nr. 51
------	-------------------------------	--------

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2523 „Hachez“  
für ein Gebiet in Bremen-Neustadt / Alte Neustadt  
zwischen Westerstraße, Süderstraße, Große Annenstraße (beidseitig) und  
Kleine Johannisstraße, (überwiegend ehemaliges Hachez-Fabrikgelände)**

Vom 20. Februar 2024

Die Stadtbürgerschaft hat am 13. Februar 2024 den Bebauungsplan 2523 „Hachez“ für ein Gebiet in Bremen-Neustadt / Alte Neustadt zwischen Westerstraße, Süderstraße, Große Annenstraße (beidseitig) und Kleine Johannisstraße, (überwiegend ehemaliges Hachez-Fabrikgelände) beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan Bremen im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von Gewerbliche Bauflächen in Gemischte Bauflächen – 16. Berichtigung).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die technischen Vorschriften (DIN-Normen) können bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 20. Februar 2024

Der Senat

## Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.